

Fertigung : .....<sup>2</sup>.....  
Anlage : .....3.....  
Blatt : .....1 - 9....

## SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "Hofeckle" der Stadt Wolfach (Ortenaukreis)

### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

Innerhalb der als WA ausgewiesenen Baugebiete sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO (Beherbergungsbetriebe, nichtstörende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) ausnahmsweise zulässigen Anlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

2.1 Die max. zulässige Zahl der Vollgeschosse und die max. Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß den Eintragungen im Plan festgesetzt.

Für kleine Grundstücke (unter ca. 260 m<sup>2</sup>; z.B.: Reihenmittelhäuser) kann im Einzelfall als Ausnahme die GRZ gegenüber den Planeinträgen erhöht werden bis auf max. 0,5 (§ 17 Abs. 2 BauNVO).

2.2 Höhe baulicher Anlagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

2.2.1 Die max. zulässige Erdgeschoßrohbodenhöhe (EFH = OK Beton bzw. OK-Balken) wird gemäß den Eintragungen im Plan bezogen auf NN für die jeweiligen Baufelder festgesetzt. Die Schemaschnitte sind zu beachten.

Im Einzelfall kann von der festgesetzten EFH-Höhe abgewichen werden, wenn die Einhaltung der Höhe aufgrund der Topographie zu einer nicht beabsichtigten Erschwernis der Bebauung führen würde. Die zulässigen Trauf- und Firshöhen sind aber weiterhin auf die im Plan festgelegte EFH zu beziehen.

- 2.2.2 Die max. zulässige Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut) wird gemäß den Eintragungen im Plan bezogen auf die festgesetzte Erdgeschoßrohbodenhöhe festgesetzt.

Im WA<sup>3</sup> können bei Erstellen von Pultdächern gemäß Gestaltungskonzept Traufhöhen von max. 5,8 m zugelassen werden.

- 2.2.3 Die max. zulässige Firsthöhe (inkl. Dachgauben) wird gemäß den Eintragungen im Plan bezogen auf die festgesetzte Erdgeschoßrohbodenhöhe festgesetzt, auch wenn dadurch die max. zulässige Dachneigung im Einzelfall unterschritten wird.

- 2.2.4 Bei Doppelhäusern sind die Erdgeschoßfußbodenhöhen, Traufhöhen, Firsthöhen und Sockelhöhen einheitlich zu gestalten bzw. anzupassen.

- 2.2.5 Durch eine entsprechende Geländemodellierung ist sicherzustellen, daß die "Ansichtshöhe" der Talseite - gemessen zwischen hergestellter Traufhöhe (Schnittpunkt Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut) und geplantem Gelände im WA<sup>2-11</sup> - an keiner Stelle 7,60 m übersteigt. Im WA<sup>1</sup> darf diese "Ansichtshöhe" an keiner Stelle 6,90 m übersteigen. Die Schemaschnitte sind zu beachten.

Ausnahmen sind zulässig, wenn eine Überschreitung der "Ansichtshöhe" durch die Anordnung der Garagen gemäß den Schemaschnitten (talseitige Erschließung) bedingt ist.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

- 3.1 Die Festlegung der Bauweise erfolgt entsprechend den Eintragungen im Plan.

O - offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

E - offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO  
es sind nur Einzelhäuser zulässig

ED - offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO  
es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

- 3.2 Die überbaubare Grundstücksfläche wird im "Zeichnerischen Teil" durch die eingetragenen Baugrenzen festgelegt.

Außerhalb der Baugrenzen sind Dachvorsprünge bis 0,60 m zulässig sowie bergseitig Dachvorsprünge über Garagen/Carports bis 1,50 m, wenn ein Mindestabstand von 0,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird. Balkone dürfen die Baugrenzen talseitig um bis zu 1,30 m überschreiten auf einer Länge von max. 50 % der Gebäudeaußenwand.

4. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Festlegung der Hauptfirstrichtung erfolgt soweit erforderlich entsprechend den Eintragungen im Plan.

5. Nebenanlagen

5.1 Innerhalb des Planungsgebietes sind außerhalb der Baugrenzen und der Flächen für Garagen nur folgende Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig:

- Stellplätze
- Pergolen
- Kinderspielplätze
- Aufschüttungen und Abgrabungen
- Stützwände
- Freitreppen
- Mülltonnenplätze
- Einfriedigungen
- Gartengerätehäuschen bis 12 m<sup>3</sup>

Anlagen und Einrichtungen für Kleintierhaltung sind nicht zulässig.

5.2 Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb der Baugebiete auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

6.1 Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den hierfür festgesetzten Flächen für Garagen zulässig. Bei weniger als 5,00 m Abstand zur Straße ist ein automatischer Torantrieb für Garagen einzubauen.

6.2 Garagen und Carports sind im Bereich des WA<sup>1</sup> auch auf den hierfür festgesetzten Flächen für Garagen innerhalb der ausgewiesenen Grünflächen nördlich der Planstraße A zulässig. Die Garagen sind in den Hang einzubauen gemäß Schemaschnitt. Bei weniger als 5,00 m Abstand zur Fahrbahn ist ein automatischer Torantrieb für Garagen einzubauen.

6.3 Garagen sind im WA<sup>2-6</sup>, WA<sup>8</sup> und WA<sup>10</sup> in den Hang einzubauen. Die Schemaschnitte sind zu beachten.

6.4 Stellplätze sind im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete innerhalb eines Bereiches von maximal 8 m von einer der Erschließungsstraßen anzulegen. Sie dürfen nicht überdacht werden.

- 6.5 Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn die Tiefgarage nicht über die geplante Geländeoberfläche herausragt und die Zufahrt innerhalb der "Flächen für Garagen" liegt.
7. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 7.1 Soweit nicht im Plan abweichend vermerkt sind die "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" als Wohnstraßen anzulegen. Die Flächen sind für Fußgänger, Radfahrer, Fahrverkehr und ruhenden Verkehr gemäß beiliegendem Gestaltungsplan vorgesehen.
- 7.2 Die als "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" mit dem Einschrieb "Festplatz" gekennzeichneten Flächen dienen wie bisher als Festplatz und Parkplatz.
- 7.3 Die als "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" mit dem Einschrieb "Forstwirtschaftlicher Weg" gekennzeichneten Flächen dienen der Forstwirtschaft (Abfuhr von Langholz). Es sind keine allgemein nutzbaren Erschließungsstraßen.
8. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 8.1 Auf der als öffentliche Grünfläche "Spielplatz" ausgewiesenen Fläche ist die Aufstellung von Spielgeräten und Mobiliar sowie Anpflanzungen und Geländemodellierungen vorgesehen.
- 8.2 Die als öffentliche Grünflächen - Grünzäsur ausgewiesenen Geländeeinschnitte dienen der Sicherung der Grünzäsur zwischen den Bauflächen und der inneren Durchgrünung. Auf den öffentlichen Grünflächen werden öffentliche Wege mit wasserdurchlässigen Belägen angelegt. Die vorhandenen wasserführenden Gräben sind offenzuhalten. An geeigneten Stellen sind Staustufen (größere Steine) anzulegen. Notwendige Stützmauern sind trocken aufzubauen. Zur Bebauung hin sind die Grünschnitten teilweise durch Hecken abzugrenzen. Auf den Flächen sind standortgerechte Gehölzgruppen anzulegen.
- 8.3 Die als öffentliche Grünflächen - Parkanlage ausgewiesenen Freiflächen im Osten nördlich der Planstraße A dienen der Sicherung der eingegrünter Hangkuppe. Auf den öffentlichen Grünflächen können öffentliche Wege angelegt werden. In direktem Anschluß an die Planstraße A ist die Anlage von privaten Garagen (in den Hang gebaut) zulässig.

- 8.4 Die als öffentliche Grünflächen - Steinbruch ausgewiesenen Flächen im Westen oberhalb der Fischteiche dienen der Sicherung des ehemaligen Steinbruchs (felsige Steilhänge). Auf den öffentlichen Grünflächen können öffentliche Wege mit wasserdurchlässigen Belägen angelegt werden.
- 8.5 Die straßenbegleitenden Grünflächen (mit Anpflanzungen) werden als "Verkehrsgrün" ausgewiesen.
9. Waldflächen
- 9.1 Die Waldfläche im Westen, südlich des forstwirtschaftlichen Weges, ist in mehreren Schritten in einen naturnahen Wald(rand) umzuwandeln. Diese Maßnahme ist mit dem örtlichen Forstamt abzustimmen.
10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 10.1 Aufwertung des vorhandenen Grünlandes im Osten durch eine extensive Nutzung. Maximal 2-schürige Mahd Mitte Juli und Ende September. Abtransport des Mähgutes zur Aushagerung. Kein Einsatz von Dünger und Pestiziden. Anpflanzung von lockeren Obstgehölzgruppen (Streuobstwiese) entlang der südlichen Grenze des Geländes.
- 10.2 Aufwertung der Waldfläche nördlich des forstwirtschaftlichen Weges durch Aufbau eines strukturreichen Waldrandes. Die Maßnahme ist mit dem örtlichen Forstamt abzustimmen.
11. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 11.1 Gemäß Eintrag im Plan werden Teilflächen der Baugrundstücke nördlich der Planstraße B mit einem Leitungsrecht (lr) zu Gunsten der Stadt Wolfach belastet. (Ableitung der Oberflächenwasser aus den nördlich angrenzenden Waldflächen).
- 11.2 Gemäß Eintrag im Plan werden Teilflächen der Baugrundstücke südlich der Planstraße B mit einem Leitungsrecht (lr) zu Gunsten der Stadt Wolfach und der Versorgungsträger belastet. (Kanalisation, Stromversorgung, Breitbandkabel, Wasserversorgung etc.).
- 11.3 Gemäß Eintrag im Plan werden Teilflächen der Baugrundstücke südlich der Planstraße A mit einem Leitungsrecht (lr) zu Gunsten der Stadt Wolfach und der Versorgungsträger belastet. (Kanalisation, Stromversorgung, Breitbandkabel, Wasserversorgung etc.).

**12. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Generell sind nur kleine und mittelgroße Bäume (s. Artenliste) anzupflanzen.

**12.1** Im öffentlichen Straßenraum, auf den privaten Grundstücken sowie auf den öffentlichen Grünflächen sind entsprechend den Planeintragungen mittelkronige einheimische Laubbäume gemäß der Artenliste anzupflanzen. Standortabweichungen, die sich z.B. aus der Berücksichtigung der Grundstückszufahrten und der Anordnung der Stellplätze ergeben, sind zulässig.

**12.2** Auf den Grundstücken sind je angefangene 600 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zwei einheimische Gehölze gemäß der Artenliste anzupflanzen.

**12.3** Auf den Flächen mit Pflanzgeboten oberhalb der Planstraße A sind zur äußeren Eingrünung Gehölze II. Ordnung anzupflanzen.

**12.4** Die ausgewiesenen Grünflächen - Grünzäsur sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

**12.5** Nicht bebaute Flächen der Baugrundstücke sind als Grünfläche oder gärtnerisch genutzte Fläche anzulegen und zu unterhalten. Ausgenommen hiervon sind notwendige Zugänge, Terrassen, Zufahrten und Stellplätze. Dabei sollten vorwiegend einheimische Gehölze Verwendung finden.

**13. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Der vorhandene Baumbestand auf den Grünflächen ist zu erhalten, soweit dies ohne Gefährdung der angrenzenden Baugebiete möglich ist.

**14. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**

Die im Plan gekennzeichneten Flächen an Einmündungen (Sichtfelder) sind von jeglicher Bebauung und Nebenanlagen freizuhalten.

**15. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

Werden für den Ausbau der Erschließungsanlagen Böschungen erforderlich, so werden diese in die angrenzenden privaten Grundstücke verzogen. Im Einzelfall erforderliche Stützmauern sind auf dem angrenzenden privaten Grundstück zulässig und zu dulden.

16. Zuordnung der Ausgleichsflächen oder -maßnahmen  
(§ 1a BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG)

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 8.1, 8.2, 8.3, 12.2, 12.3 und 12.4 innerhalb des Planungsgebietes sowie die Ausgleichsmaßnahmen nach Ziff. 10.1 und 10.2 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Bebauung der privaten Grundstücke entstehen, zuzuordnen.

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Baumpflanzungen im Straßenraum, Planungsrechtliche Festsetzungen 8.5 und 12.1 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Anlage der Verkehrsflächen entstehen, zuzuordnen.

## Artenliste

Festsetzungen:

Die nachfolgenden Baum- und Straucharten sowie Bäume und Sträucher vergleichbarer Arten sind bei den Anpflanzungen zu verwenden.

### Große Bäume:

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Aesculus hippocastanum	- Kastanie
Fraxinus excelsior	- Esche
Populus tremula	- Zitterpappel
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Juglans regia	- Walnuß
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Salix caprea	- Salweide
Tilia cordata	- Winterlinde

### Kleine bis mittelgroße Bäume

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Prunus padus	- Traubenkirsche
Castanea sativa	- Eßkastanie

### Heimische Sträucher:

Corylus avellana	- Haselnuß
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Rhamnus catharticus	- Kreuzdorn
Salix spec.	- Weiden-Arten
Sambucus nigra	- Holunder
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- Gewöhnlicher Schneeball
Sambucus racemosa	- Traubenholunder
Rosa rubiginosa	- Weinrose
Rosa canina	- Heckenrose
Rosa gallica	- Essigrose
Rosa pimpinellifolia	- Bibernellrose

Heimische Stauden

Hedera helix

- Efeu  
Gräserarten

Vinca minor  
Nepeta-Arten

- Immergrün  
- Katzenminze  
Kräuterarten

Ajuga reptans  
Geranium-Arten  
etc.

- Kriechender Günsel  
- Strochschnabel

Kletterpflanzen

Humus lupulus  
Polygonium aubertii

- Hopfen  
- Schlingenknocherich  
Ungefüllte Kletterrosen

Lonicera periclymenum  
Clematis vitalba  
Vitis vinifera

- Waldgeißblatt  
- Waldrebe  
- Wein

Die nachfolgende Liste der empfehlenswerten Obstgehölze soll als Vorschlag betrachtet werden; vergleichbare Arten und Sorten können verwendet werden.

Apfelsorten wie:

Bitterfelder, Börtlinger Weinapfel, Brettacher, Hauxapfel, Jakob Fischer, Joseph Musch, Ontario

Birnensorten wie:

Pastorenbirne sowie Gelbmöstler, Grüne Jagdbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne, Hanauer Wertbirne

Kirschsorten wie:

Hedelfinger, Meckenheimer, Schneiders Knorpelkirsche sowie Benjaminler, Didikirsche, Dollenseppler, Schwäbische Weinwechsel

Pflaumen / Zwetschgensorten wie:

Bühler Frühzwetschge, Hauszwetschge,

Freiburg, den 25.10.2001  
ergänzt 05.06.2002

Wolfach, den ...3.0. Jan. 2003.....

PLANUNGSBÜRO FISCHER  
GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG

  
.....  
Planer

  
.....  
Bürgermeister



## SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "Hofeckle" der Stadt Wolfach (Ortenaukreis)

### ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 LBO)

#### 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

##### 1.2 Fassaden

Die Außenwände der Gebäude sind in Bezug auf Farbe und Material harmonisch der Umgebung anzupassen. Es sind nicht glänzende Materialien zu verwenden. Transparente Wärmedämmfassaden sind jedoch zulässig.

#### 2. Dachgestaltung

2.1 Es sind grundsätzlich nur Satteldächer zulässig. (Ausnahme WA<sup>3</sup>: Hier sind alternativ auch Pultdächer zulässig gemäß Schemaschnitt Nr. 11).  
Verschiedene Dachflächen (Hauptdach) eines Gebäudes müssen die gleiche Dachneigung haben.

Doppelhäuser und Hausgruppen müssen die gleiche Dachneigung aufweisen.

2.2 Die zulässige Dachneigung wird festgelegt mit:

im WA<sup>1</sup>: 29° - 31°

im WA<sup>2-11</sup>: 30° - 34°

Im WA<sup>3</sup> ist die Dachneigung auf 10° (± 2°) zu reduzieren, wenn Pultdächer gemäß Schemaschnitt Nr. 11 hergestellt werden.

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Dachneigungen mit 32° herzustellen. Als Ausnahme können Dachneigungen von 30° - 34° zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass benachbarte (angrenzende) Dächer die gleiche Dachneigung aufweisen. Einschränkungen, die sich aus den festgesetzten max. Firsthöhen ergeben, sind zu beachten.

Für untergeordnete Gebäudeteile und Garagen können im Einzelfall als Ausnahme geringere Dachneigungen zugelassen werden. Dächer unter 5° Neigung sind einzugrünen, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden.

- 2.3 Dachgauben sind gemäß den beigefügten Schemazeichnungen (4 Seiten) zulässig.
- 2.4 Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- 2.5 Antennenanlagen auf dem Dach sind nicht zulässig.
- 2.6 Zulässig für Hauptdächer sind nur Ziegel- oder Betonsteineindeckungen in den Farbtönen braun, rotbraun, rot und anthrazit. Bei Doppelhäusern ist die Farbe der Dacheindeckung einheitlich auszuführen.

### 3. Nebengebäude und Garagen

Nebengebäude müssen sich hinsichtlich Baumasse und Baugestaltung den Hauptgebäuden unterordnen und in guter baulicher Zuordnung zum Hauptgebäude stehen.

### 4. Gestaltung der unbebauten Flächen

- 4.1 Das anfallende Oberflächenwasser ist soweit als möglich auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten. Hierzu sind die befestigten Flächen auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Die Flächen von privaten Stellplätzen sind aus wasserdurchlässigen Materialien (z.B. wassergebundene Decke, Rasenpflaster, Pflaster mit Fugen, Kies etc.) herzustellen.
- 4.2 Einfriedigungen als Mauern sind nicht zulässig. Ausnahme: Sockelmauer bis 0,30 m Höhe, Stützmauern an Fahrflächen (z.B. Garagenzufahrten).
- 4.3 Zur Gestaltung der Baugrundstücke sind Stützmauern und Aufschüttungen bis max. 1,50 m Höhe zulässig. Darüberhinaus können im Einzelfall Stützmauern als Trockenmauern genehmigt werden. Für Stützmauern an Fahrflächen (z. B. Garagenzufahrten) sind auch größere Höhen (bis ca. 2,80 m) zulässig.
- 4.4 Die befestigten Flächen sind mit einem Gefälle zu den angrenzenden Grünanlagen auszubilden.
- 4.5 Aufschüttungen und Abgrabungen, die im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme erforderlich werden, können genehmigt werden. Sie sind im Bauantrag darzustellen.
- 4.6 Die von einer Bebauung freizuhaltenden Sichtfelder an Einmündungen sind von Einfriedigungen jeglicher Art und Sichthindernissen über 0,80 m über der Fahrbahnoberkante freizuhalten (Ausnahme: Hochstämme).

5. Anzahl der Stellplätze oder Garagen (§ 74 Abs. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 1,5 Stellplätze je Wohnung erhöht. Bruchteile von Stellplätzen werden auf volle Stellplätze aufgerundet.

6. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3, Nr. 2 LBO)

Das anfallende Oberflächenwasser auf den einzelnen Grundstücken ist zu sammeln (Speicher, Zisterne) und gegebenenfalls zu verwenden (Gartenbewässerung, Brauchwasser). Zur teilweisen Zurückhaltung von Niederschlagswasser aus Dachflächen in unterirdischen Behältern (zur Vorbeugung von Überschwemmungsgefahren und zum Zwecke der Trinkwasserschonung) sind auf jedem einzelnen Baugrundstück eine Zisterne mit mindestens 2.000 Liter Behälterinhalt mit einem eingebauten Grobschmutzvorfilter herzustellen und dauernd zu unterhalten. Das Regenwasser aus Dachflächen muß in die Behälter eingeleitet werden und ist anschließend durch Überlaufsicherungen der Ortskanalisation zuzuleiten.

Zur Gewährleistung einer dauerhaften Funktionsfähigkeit der Rückhaltung ist bei jeder Zisterne ein Rückhaltevolumen von mind. 2.000 Liter gedrosselt mit ca. 0,7 l/s (entspricht einem Rohrdurchmesser von ca. 50 mm) in die Ortskanalisation abzuleiten. Ein zusätzliches Speichervolumen kann für Gartenberieselungen verwendet werden.

Wenn das Grundstück an öffentliche Grünflächen mit Entwässerungsgräben (Grünfläche - Grünzäsur) grenzt, kann der Überlauf auch in die Gräben auf diesen Grundstücken eingeleitet werden. Hierfür ist eine Genehmigung der Stadt einzuholen.

Zisterne (Systemskizze beispielhaft) s. beigelegte Anlage.

Freiburg, den 25.10.2001  
ergänzt 05.06.2002

Wolfach, den 30. Jan. 2003

PLANUNGSBÜRO FISCHER  
GÜNTERSTALSTR. 32  
79100 FREIBURG

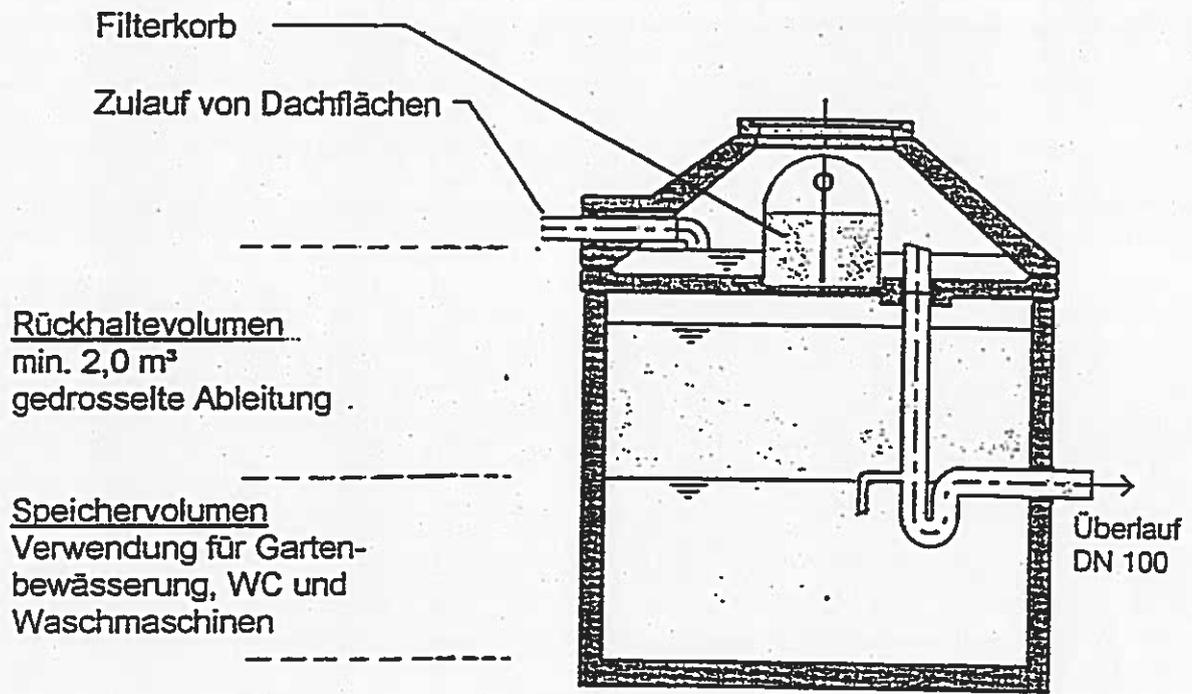
.....  
Planer

188Ört01.doc

.....  
Bürgermeister

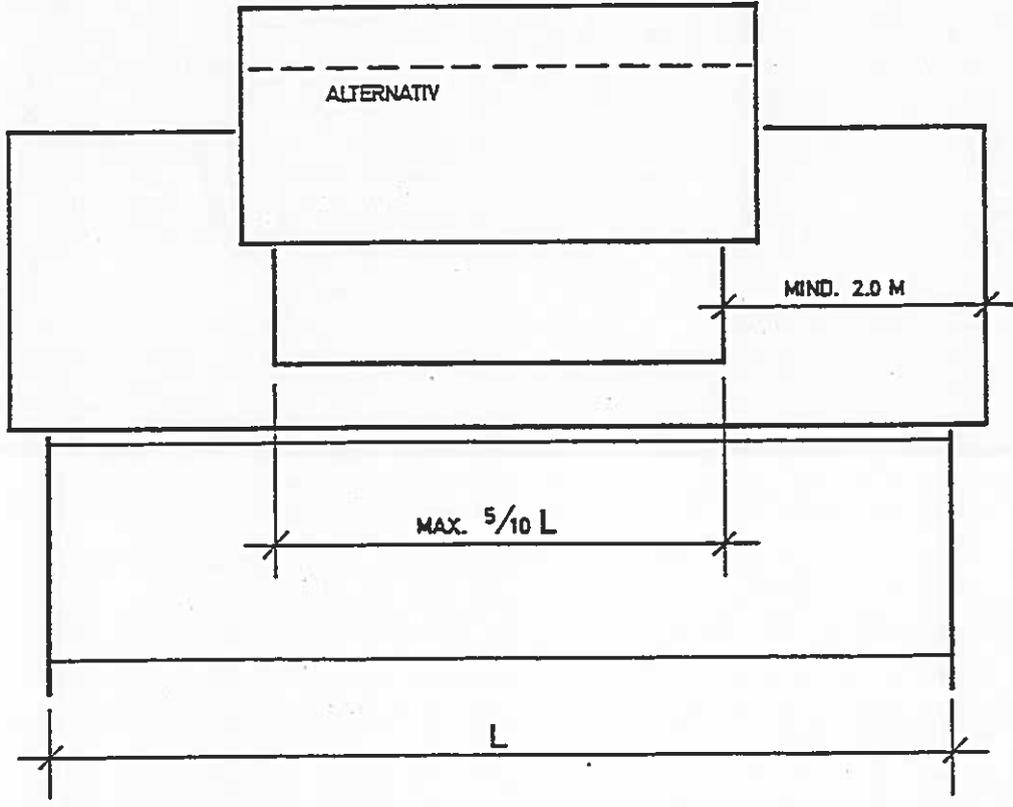
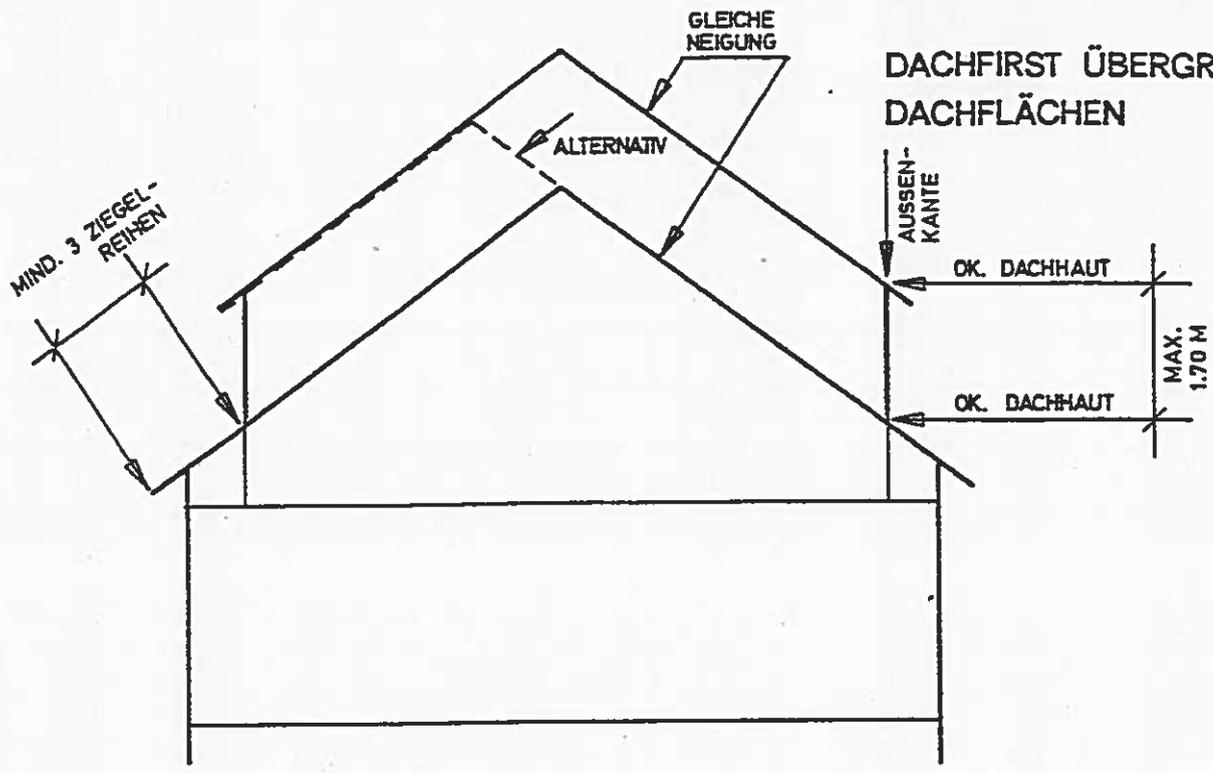


# Systemskizze Regenwasserspeicher / Zisterne



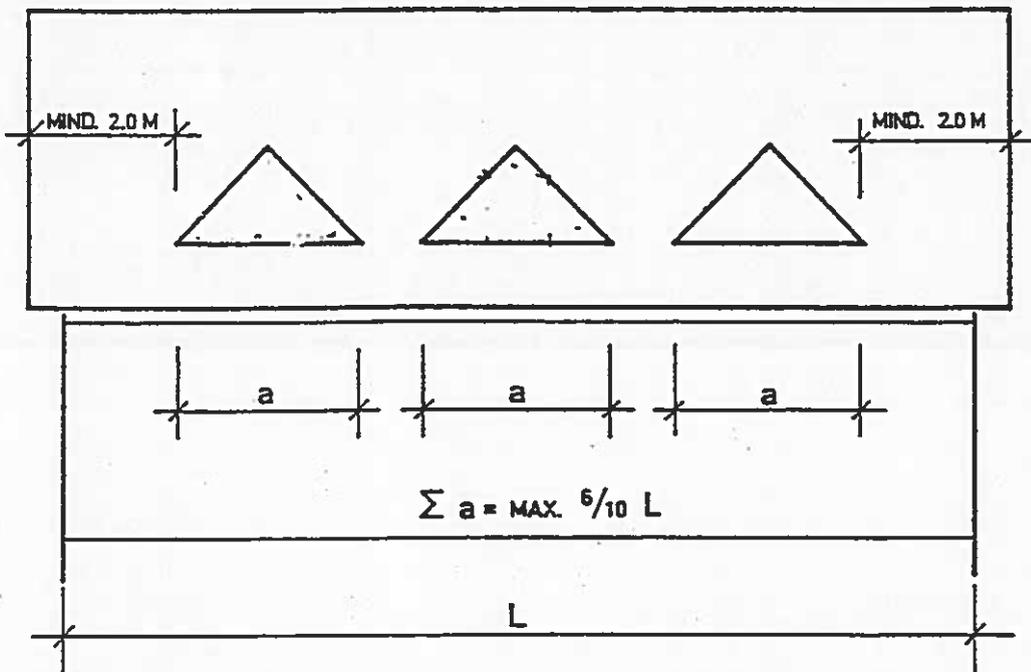
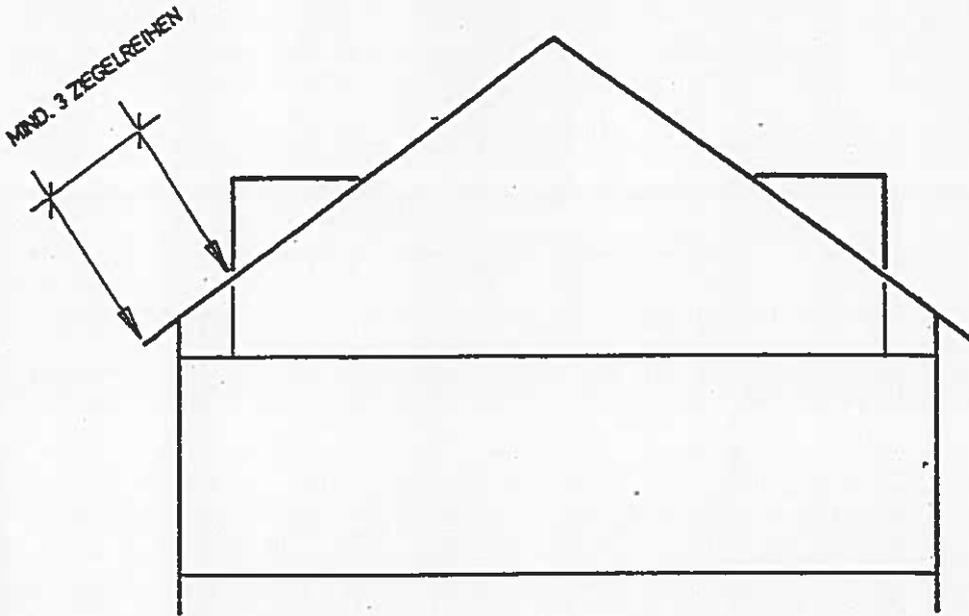
# DACHNEIGUNG

## DACHFIRST ÜBERGREIFENDE DACHFLÄCHEN



# DACHNEIGUNG

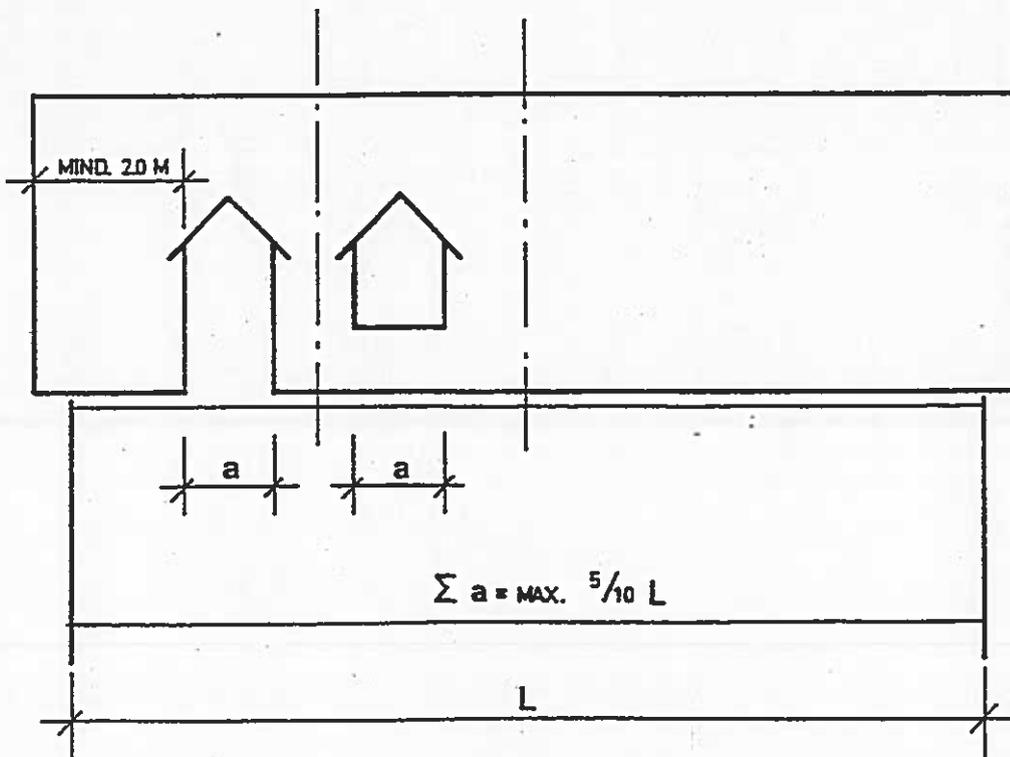
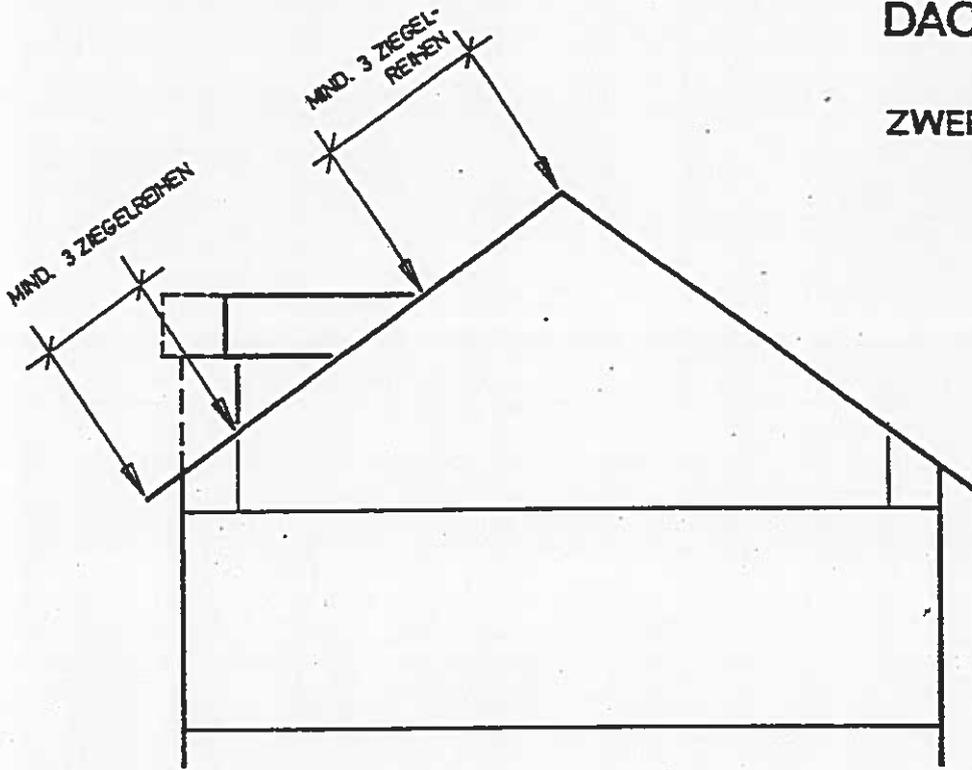
## DACHGAUPE



# DACHNEIGUNG

ZWERCHGIEBEL / -HÄUSER

DACHGAUPEN



# DACHNEIGUNG

SCHLEPPGAUPE

